

Übung für die Gehilfenprüfung bieten, weshalb eine recht rege Beteiligung nur zum Vorteile der Lehrlinge sein kann. Anmeldeformulare stehen kostenlos zur Verfügung.

Mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung
Zentralstelle Leipzig.

Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher E. V.
Fédération Horlogère de Garantie.

W. Herrmann i. Fa. L. Döring,
II. Vorsitzender.

Anton Frye
Schriftführer.

Wenn zuviel geliefert wird

Es wird im Geschäftsleben, auch in unserer Branche, oft übel empfunden, daß der Lieferant mehr liefert, als bestellt worden ist. Nun ist es ja richtig, daß es bestimmte Branchen gibt, wo sich das Quantum nicht so genau abmessen läßt, und daher ein wenig mehr oder weniger in Kauf genommen werden muß. Das ist z. B. bei Waren so, die in Waggonen, Fässer usw. verladen werden. Hier ist eine geringfügige Abweichung nicht zu beanstanden, da sie unvermeidlich ist. Es haben uns aber schon öfters Uhrmacher geklagt, daß bei Lieferungen ihre Bestellung in erheblicher Weise überschritten worden sei, und sie nun einen Posten Ware auf dem Halse hätten, mit dem sie vorläufig gar nicht wüßten, was sie anfangen sollten. Eine solche Überschreitung des bestellten Quantums braucht sich der Besteller nicht gefallen zu lassen, und es ist nur die Frage, wie er sich zu verhalten hat. In einem Falle, wo fast die Hälfte mehr von Uhren geschickt worden war, hatte der Uhrmacher nun zwar die Ware angenommen, aber dem Lieferanten mitgeteilt, er bezahle nicht mehr, als er bestellt habe. Das war natürlich nicht der richtige Weg, und wir mußten ihm raten, nachdem Klage angestrengt war, Zahlung zu leisten, da er ein Recht, die Ware zu behalten, aber nicht zu bezahlen, selbstverständlich nicht habe.

Ein ähnlicher Fall ist jetzt vom Landgericht Hamburg entschieden worden (H. Bf. I. 11/12). Der Beklagte hatte bei dem Kläger ein festes Quantum einer bestimmten Ware gekauft. In der übersandten Faktura wurde als Quantum 6235 kg angegeben und dazu „s. e. et o.“ gesetzt, d. h. salvo errore et omissione, Irrtum und Versehen vorbehalten. Als die Ware aber ankam, waren es nicht nur 6235 kg, sondern 6410 kg, also noch 175 kg mehr, während der Besteller ca. 6000 kg hatte haben wollen. Der Lieferant verlangte nun Zahlung des Preises, und zwar 175 kg mehr. Der Empfänger weigerte sich, den Mehrpreis zu zahlen, indem er hervorhob, daß er geglaubt habe, daß nach der Faktura auch nur das ihm angezeigte Quantum geliefert sei. Er habe dasselbe in gutem Glauben sofort weiterveräußert.

Indessen kam der Beklagte mit seinen Einwendungen nicht durch. Das Landgericht Hamburg verurteilte ihn zur Bezahlung der Differenz. Das Gericht gab zu, daß die Überschreitung des bestellten Quantums eine unangemessene gewesen sei, denn auf Grund der „ca.-Klausel“ dürfe die Überschreitung höchstens 5% ausmachen (300 kg), so daß hier immer noch 110 kg zuviel geliefert worden seien. Diese Mehrlieferung sei der Beklagte auch berechtigt gewesen zurückzuweisen, aber er hätte der ihm nach § 378 des Handelsgesetzbuches obliegenden Untersuchungs- und Wiegepflicht nachkommen müssen.

In § 377 des Handelsgesetzbuches wird nämlich bestimmt, daß der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, da sonst die Ware, soweit nicht ein geheimer Mangel in Frage kommt, als genehmigt zu gelten hat. Der § 378 aber fügt hinzu, daß diese Vorschrift nicht nur auf Mangel in der Qualität Bezug haben soll, sondern auch dann Anwendung findet, wenn eine andere als die bedungene Ware, oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Be-

stellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Kaufes als ausgeschlossen betrachten muß. Letzteres greift hier nicht Platz; da der Beklagte die Ware nicht prüfte und die Mehrlieferung sofort rügte, hatte diese als genehmigt zu gelten. Der Beklagte würde ja einen unberechtigten Vorteil nach Anschauung des Gerichtes genießen, wenn er zwar die Ware behalten könnte, aber nicht bezahlen müßte. Einen solchen Vorteil hat das Gesetz dem, der seiner Untersuchungspflicht nicht genügt hat, nicht schaffen wollen, ganz abgesehen davon, daß obendrein die Klausel „s. e. et o.“ den Beklagten darauf hinweisen mußte, daß ein Irrtum vorliegen könne.

Wie hat sich also in solchen Fällen der Uhrmacher nun zu verhalten, um seine Rechte entsprechend wahrzunehmen? Wenn die Ware ankommt, hat er, soweit es der ordnungsmäßige Geschäftsgang zuläßt, sie unverzüglich zu prüfen, und zwar nicht nur darauf, ob die bestellte Ware, und zwar in der gehandelten Qualität geliefert ist, sondern auch darauf, ob nicht etwa mehr geliefert wurde, als bestellt worden ist. Wenn das letztere sich herausstellt, hat er ebenfalls unverzüglich die Mehrlieferung zu bemängeln und das übersteigende Quantum dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Dann hat er korrekt gehandelt und kann wegen des Mehrgelieferten, das er natürlich zurückgeben muß, nicht in Anspruch genommen werden. Daran mag sich der Uhrmacher halten. Macht er sich das zur Regel, so können ihm keine Unannehmlichkeiten, wie in dem oben erwähnten Falle, entstehen. Das Zuvielsenden ist ein Krebschaden des Handelsverkehrs, und die Besteller sollten, um dieser Unsitte zu steuern, immer rechtzeitig solche Mehrlieferungen beanstanden, wenn sie erheblicher Art sind.

Das Künstlereinjährige

von Reinhold Müller, Neukölln

Eine Tatsache, die trotz ihres praktischen Wertes noch viel zu wenig bekannt ist, und auf die deshalb nicht oft genug hingewiesen werden kann, ist die, daß junge Handwerker, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen können, das sogenannte Künstlereinjährige.

Wie manchem strebsamen und intelligenten Handwerker sind nicht schon durch die langjährige Dienstzeit später erhebliche Nachteile entstanden, sei es nun, daß seine technische Ausbildung noch nicht beendet war, oder daß er z. B. an dem weiteren Besuche einer Fachschule behindert wurde, oder daß er einen günstigen Posten aufgeben mußte, der ihm so lange nicht freigehalten werden konnte. Beneidet hat er dann diejenigen Kameraden, denen es vergönnt war, nur ein Jahr zu dienen, lediglich deshalb, weil ihnen das Schicksal wohlhabende Eltern beschieden hatte, die ihnen eine bessere Schulbildung angedeihen lassen konnten. Hat nicht auch er lernen müssen, vom frühen Morgen bis zum späten Abend bemüht, in der Werkstatt und in der Fortbildungsschule seine Kenntnisse noch als Gehilfe zu bereichern und die Lücken seines Könnens auszufüllen. Durch die plötzliche Einberufung zum Militär wird er seinem geliebten Berufe auf zwei unter Umständen sogar auf drei Jahre entzogen. Wahrlich eine lange Zeit, in der ihm viel des mühsam Erlernen verloren geht.

Hierin liegt zweifellos eine Härte, die zu mildern folgende Vorschrift des § 89 Ziffer 6b der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 bestimmt ist. In dem betreffenden Absätze heißt es: „Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden: Ziffer b kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten.“ Aus den Veröffentlichungen der Leipziger Uhrmacher-Zeitung über die Lehrlingsarbeitenprüfungen ist zu entnehmen, daß die Beteili-